

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Nr. 4. Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22.
Nov. 1852.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

§. 7. Kein Kirchenbeamter hat das Recht, bei Angehörigen einer anderen Confession Amtshandlungen wider den Willen der Betheiligten vorzunehmen; eben so wenig kann er von Angehörigen einer anderen Confession Gebühren fordern für Amtshandlungen, die er nicht selbst vorgenommen hat.

§. 8. Hinsichtlich der Beerdigungen bleibt es einstweilen bei der bisherigen Verpflichtung der kirchlichen Gemeinden, die Leichen von Nichtangehörigen, welche keinen eigenen oder gemeinschaftlichen Kirchhof haben, auch ihre Leichen nicht nach einem auswärtigen Kirchhof ihrer Confessionsverwandten zu bringen pflegen, auf den Gemeindef Kirchhof aufzunehmen⁴⁾; jedoch wird eine gesetzliche Regulirung aller die Benutzung der Kirchhöfe betreffenden Verhältnisse vorbehalten.

Bis dahin sind in solchen Fällen diejenigen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, welche bei Beerdigungen von Gemeindegliedern in Anwendung kommen und müssen die ortsüblichen Gebühren für Grabstellen, Leichenbestattung und Todtengräberdienst in allen Fällen bezahlt werden.

§. 9. IV. Theilnahme an der Verpflichtung zur Tragung der Kirchenlasten. Alle nach Art. 59 Ziffer 4 des Staatsgrundgesetzes⁵⁾ für ablösbar erklärte Abgaben und Leistungen, welche bisher von Angehörigen der einen Confession den Geistlichen, Kirchendienern oder Kirchenlasten einer anderen Religionsgenossenschaft entrichtet wurden, sind auch ferner bis zu erfolgter Ablösung und bezahlter Entschädigung nach den Vorschriften des zu erlassenden Ablösungsgesetzes ohne Rücksicht auf die Confession des Berechtigten oder Verpflichteten beibehalten.

§. 10. Zur Tragung kirchlicher Genossenschafts-Abgaben — Umlagen — (Art. 59 Ziffer 6 des Staatsgrundgesetzes⁶⁾) können die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer anderen Confession nicht zugezogen werden.

§. 11. Schlußbemerkung. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Febr. d. J. in Kraft.

Nr. 4. Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852 (St.-G.-Bl. XIII. 139.) II. Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen. Art. 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33. §. 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

⁴⁾ Vergl. Kirchenordnung vom 16. Juli 1725, XII., §. 10; unten Nr. 178. Rescr. des Staatsministeriums vom 6. Nov. 1865; unten Nr. 53.

⁵⁾ Art. 63 §. 4 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

⁶⁾ Art. 63 §. 6 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren¹⁾.

Art. 34. §. 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

§. 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen²⁾.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen³⁾.

Art. 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37. §. 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“. Zusätze zu dieser Formel so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze⁴⁾.

¹⁾ Vergl. Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, unten Nr. 185.

²⁾ Diese Befugniß der Eltern ist eine unbeschränkte. Die Beschränkungen nach der Landesherrlichen Verordnung vom 12. Febr. 1810 hinsichtlich gemischter Ehen sind dadurch aufgehoben (Rtschr. f. Verwaltung und Rechtspflege X. 138.)

³⁾ Vergl. Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856, unten Nr. 16.

⁴⁾ Vergl. die Bekanntmachung des D.-K.-M. vom 8. Okt. 1864, betr. die Eidespredigt unten Nr. 161. Die Civil- und die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich enthalten die Vorschrift (C.-P.-D. §. 443, St.-P.-D. §. 62): „Der Eid beginnt mit den Worten: Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe“. — Der Zeugeneid (C.-P.-D. §. 355, St.-P.-D. §. 69), desgleichen der Eid der Schöffen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 56), der Geschworenen (G.-V.-G. §. 96), der Sachverständigen (St.-P.-D. §. 77), sowie der Offenbarungseid im Zwangsvollstreckungsverfahren (C.-P.-D. §. 74, 782) wird nöthigenfalls durch Geld- oder Haftstrafen erzwungen. — Die Eidesmündigkeit beginnt für den Zeugeneid mit dem 16. Lebensjahre (St.-P.-D. §. 56, C.-P.-D. §. 358), zum Partheieneid im Civilproceß sind alle prozeßfähigen Personen fähig (C.-P.-D. §. 435).

Sarwey. Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich I., S. 621: „Anträge auf Abänderung des §. 443 C.-P.-D. durch Streichung der Worte: bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, eventuell auf Zulassung des Eides durch die kurze Formel: ich schwöre, für solche Personen, welche keiner der im Reich anerkannten Religionsgesellschaften angehören, wurden in der 127. und 128. Sitzung der Justizcommission, ebenso in der 12. Sitzung des Reichstages am 20. Nov. 1876 gestellt, jedoch abgelehnt und die Ablehnung im Wesentlichen damit begründet: bei allen Völkern stehe der Eid in Beziehung zur Gottheit, einem höheren Wesen; wenn

§. 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt⁵⁾.

Art. 65. — — — — —

§. 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. Die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2. Die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnißstätten⁶⁾.

IV. Von den Religionsgesellschaften. Art. 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 gewährleisteten Religionsfreiheit. (Es besteht indeß keine Staatskirche⁷⁾).

Art. 75. Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen⁸⁾ finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

der Schwurpflichtige erkläre, nicht schwören zu können, weil er an einen Gott nicht glaube, fehle die Garantie, welche in dem Eide gesucht und gefunden werden müsse; in England werde ein solcher gleich demjenigen behandelt, welcher den Eid verweigere. Die unermessliche Majorität der Nation würde es nicht verstehen, wenn man ihr einen andren Eid aufzwingen wollte, es würde hierin eine Beschränkung der Gewissensfreiheit liegen; für Thoren mache man kein Gesetz“.

Entscheidung des preussischen Justizministers vom 18. Dec. 1880: Die Hinzufügung weiterer dem Religionsbekenntniß des Schwörenden entsprechender Bethenungsformel sei gesetzlich nicht ausgeschlossen und unterliege keinem Bedenken. „Freilich werde der Richter solche Zusätze nicht gestatten dürfen, welche mit dem Wesen des Eides nicht vereinbar seien oder auf eine Negirung der in den Eidesworten enthaltenen Bethenung hinausliefen. Dagegen sei kein Grund ersichtlich, weshalb es unstatthaft sein sollte, solche Worte hinzuzufügen, durch welche die in der Eidesformel enthaltene Bethenung im Sinne des Schwörenden nur verstärkt werde.“ Am wenigsten dürfe der Eid, der mit Hinzufügung einer confessionellen Bethenung geleistet werde, als nicht geleistet gelten. (Dove-Friedberg Ztschr. für Kirchenrecht XVI. S. 167.)

⁵⁾ C.-P.-D. §. 446. St.-P.-D. §. 64. Der Eidesleistung wird gleich geachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Bethenungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Bethenungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

⁶⁾ Gef. vom 18. Mai 1855, betr. die anderweitige Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer. Art. 6 Ziff. 2, unten Nr. 32. Gem.-D. Art. 47 §. 2 Ziff. 1, unten Nr. 33.

⁷⁾ Vergl. Gef. vom 5. Dec. 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums. Art. 5. Dem Departement der Kirchen und Schulen sind zugewiesen:

a) Die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staates hinsichtlich der Kirchen- und Religionsgenossenschaften, überhaupt in allen religiösen Beziehungen (St.-G.-B. XX. 879).

⁸⁾ Vergl. St.-Gr.-G. Art. 50 §. 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden und Art. 51 §. 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzuziehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen.

Art. 76. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Corporationsrechte haben⁹⁾ (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78. §. 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig unbeschadet der Rechte des Staats.

§. 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübeck¹⁰⁾ und Birkenfeld¹¹⁾, durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 3/15. Aug. 1849, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§. 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§. 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Oberen in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79. Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Guttheißung nach Maßgabe der Gesetze und Verträge.

Art. 80. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitze ihres Kirchenvermögens, sowie bei der stiftungsmäßigen¹²⁾

⁹⁾ Vergl. Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. verschiedene Religionsgesellschaften. §. 2. oben Nr. 3.

¹⁰⁾ Die Aenderung ist theilweise getroffen durch Ges. vom 9. Sept. 1864, betr. Organisation der evang.-lutherischen Kirchengemeinden Cutin, Malente und Ratkau, ausgedehnt auf die Kirchengemeinden Gleichendorf, Ahrensböck und Curau durch Gesetz vom 18. Nov. 1869, sowie durch Ges. vom 24. Febr. 1880, vom 8. Febr. 1881 und vom 16. Mai 1884, betr. die Organisation der Kirchengemeinde Gniffau bezw. Süßel bezw. Neutkirchen.

¹¹⁾ Die Aenderung ist getroffen durch Ges. vom 5. Sept. 1855, betr. Organisation der Kirchengemeinden in Birkenfeld.

¹²⁾ Vergl. St.-Gr.-G. Art. 216. §. 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind¹³⁾.

Art. 81. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge¹⁴⁾ wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

§. 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Beteiligten und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

¹³⁾ Vergl. Gem.-D. Art. 42. §. 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, den vorhandenen Bestand ihres Vermögens (Stammvermögen) an Immobilien, Capitalien und Berechtigungen unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile desselben durch andere Ertrag gewährende Objecte sofort oder mindestens allmählig nach näher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Dagegen ist eine Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesamtwert und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden.

Außerordentliche Capitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen u. dergl. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

§. 2. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen und ist zu diesem Zwecke für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

§. 3. Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, stattfinden.

Art. 43. Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle des Streits die Gerichte, gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Art. 44. Das gesammte Gemeindevermögen ist so zu verwalten und zu benutzen, daß daraus ein möglichst nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

Außerordentliche Benutzungen des Gemeindevermögens, welche die Substanz selbst angreifen insbesondere auch außerforstmäßige Abholzungen größerer Forsten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Art. 64. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens mit Einschluß der nicht zu nur einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke steht den Gemeindeorganen zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung eingesetzt ist.

Es darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen, als dem Stiftungszwecke verwandt werden.

Art. 65. Das der Verwaltung der Gemeinde anvertraute örtliche Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande unvermindert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste aus den Einkünften desselben wieder zu ergänzen.

¹⁴⁾ Vergl. Gem.-D. Art. 49. §. 1. Die Staatsbehörden sind verpflichtet den Vorständen zum Behuf der Herstellung der Umlageregister gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Copialien Abschriften der amtlichen Steuerlisten zu geben.

Art. 59. Die Gemeindesteuern und Abgaben und die Geldbeträge der Dienste, imgleichen die in die Gemeindecasse fließenden Gebühren und Geldstrafen, sowie alle sonstige Gemeindegefälle, werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen geleistet werden und eine Mahnung (Zahlungsbefehl, Anfrage)

V. Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Art. 82.
§. 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei¹⁵⁾.

Art. 87. Alle Volksschulen sind so einzurichten daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.

Art. 89. §. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-konfessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungsanstalten derselben Konfession ist gestattet.

XII. Allgemeine Bestimmungen. Art. 214. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden¹⁶⁾.

Nr. 5. Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853 (R.-G.-Bl. II. 1). Erster Abschnitt, Von der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes im Allgemeinen. Art. 1. Die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg ist ein Theil der evangelischen Kirche Deutschlands und betrachtet sich mit dieser als ein Glied der evangelischen Gesamtkirche¹⁾.

erfolglos geblieben ist, in den Städten I. Classe von dem Stadtmagistrate und in den übrigen Gemeinden von den Staatsbehörden durch sofortige Execution beige-
trieben. Die Mahnung wird vom Vorstand verfügt und vom Gemeindediener voll-
zogen, der dafür die für Zahlungsbefehl in staatlichen Steuerangelegenheiten von den
Pflichtigen zu zahlenden Gebühren bezieht (s. auch Ges. vom 14. April 1882, betr.
die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. St.-G.-Bl.
XXVI. 249 und Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1882, betr.
das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvoll-
streckungen wegen Geldforderungen.)

¹⁵⁾ Zu Art. 82, §§. 2 und 3. Vergl. Schulgesetz vom 3. Apr. 1855, Art. 1, 2, 3 §. 7, 5, 6, 7, §. 3 Ziff. 2 §. 4, 9. 36; unten Nr. 43.

¹⁶⁾ Vergl. Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Per-
sonenstandes und die Eheschließung; unten Nr. 185.

¹⁾ Die Grenzen des Herzogthums decken sich nicht genau mit den Grenzen der
Landeskirche, indem die preussischen Ortschaften Silland, Schlepens und Loppelt der
oldenburgischen Kirchengemeinde Schortens, die bremische Ortschaft Grolland der